

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/51/4
7. November 1996

Generalversammlung

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 22

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß
(A/51/L.5/Rev.1 und Rev.1/Add.1)]

51/4. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/5 vom 21. Oktober 1994 betreffend die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten¹,

darin erinnernd, daß es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen, sowie ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden,

eingedenk dessen, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen die Wahrung des

¹A/51/297 und Add.1.

Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten zu behandeln, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, und deren Aktivitäten mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

daran erinnernd, daß diese Ziele und Grundsätze in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten bekräftigt werden, wo es heißt, daß diese Organisation eine regionale Einrichtung im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ist,

mit Befriedigung feststellend, daß am 17. und 18. April 1995 am Amtssitz der Vereinten Nationen die dritte allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten stattgefunden hat,

mit Genugtuung darüber, daß der Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten der Sondergedenksitzung der Vereinten Nationen anlässlich ihres fünfzigsten Jahrestags beigewohnt hat,

ihrer Befriedigung über die Art und Weise *Ausdruck verleihend*, in welcher der Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten der Vereinten Nationen und der Beigeordnete Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten ihre Aufgabe der Koordinierung zwischen den beiden Organisationen wahrgenommen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/20 A vom 24. November 1992, 47/20 B vom 20. April 1993, 48/27 B vom 8. Juli 1994, 49/27 B vom 12. Juli 1995, 49/5 vom 21. Oktober 1994 und 50/86 B vom 3. April 1996,

sich bewußt, daß die wirksame Konsolidierung einer neuen internationalen Ordnung regionale Maßnahmen erfordert, die mit denjenigen der Vereinten Nationen abgestimmt sind,

1. *dankt* dem Generalsekretär dafür, daß er die Initiative zur Einberufung einer Zusammenkunft am 15. und 16. Februar 1996 zwischen den Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen ergriffen hat, begrüßt die Teilnahme des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten an dieser Zusammenkunft und empfiehlt, ähnliche Tagungen häufiger zu veranstalten;

2. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und insbesondere über die Hilfe, die beide von Juni bis Dezember 1995 bei der Abhaltung der Parlaments-, Gemeinde- und Präsidentschaftswahlen in Haiti geleistet haben, sowie über die gemeinsamen Einsätze im Rahmen der Internationalen Zivilmission in Haiti;

3. *verleiht außerdem ihrer Befriedigung* über die Unterstützung *Ausdruck*, welche die Wahlbeobachtermission während der am 20. Oktober 1996 abgehaltenen allgemeinen Wahlen in Nicaragua gewährt hat, und bei denen das System der Vereinten Nationen auch technischen Beistand geleistet hat;

4. *verleiht ferner ihrer Befriedigung Ausdruck* über die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der Beobachtung und Verifikation des Wahlprozesses und erkennt an, daß diese Zusammenarbeit wirksam ist, wenn einzelstaatliche Behörden darum ersuchen;
5. *begrüßt* die Zusammenkünfte zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten sowie die regelmäßigen Zusammenkünfte zwischen ihren Beauftragten im gesamten Berichtszeitraum;
6. *begrüßt außerdem* die am 17. April 1995 erfolgte Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten;
7. *betont*, daß die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten mit dem Auftrag und Wirkungsbereich sowie der Zusammensetzung der beiden Organisationen übereinstimmen und der jeweiligen Einzelsituation angemessen sein sollte, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;
8. *empfiehlt*, immer dann allgemeine Tagungen zwischen Vertretern des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten zu veranstalten, wenn dies zur weiteren Überprüfung und Bewertung der Fortschritte für notwendig erachtet wird, sowie sektorale Tagungen und Tagungen der Koordinierungsstellen über Schwerpunktbereiche oder einvernehmlich festgelegte Fragen abzuhalten und dabei wie auch bisher über die bereits eingerichteten Koordinierungsstellen tätig zu werden;
9. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen bei der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß er den Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin stärken wird;
10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
11. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.